



## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Oberlandesgericht Innsbruck als Berufungsgericht hat durch den Senatspräsidenten Dr. Hoffmann als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. Huber und die Richterin Dr. Prantl als weitere Mitglieder des Senats in der Rechtssache der klagenden Parteien 1.) **Area 47 Betriebsgesellschaft mbH**, Ötztaler Achstraße 1, 6430 Ötztal-Bahnhof, und 2.) **Tiroler Volkspartei**, Fallmerayerstraße 4, 6020 Innsbruck, beide vertreten durch Dr. Holzmann Rechtsanwalts GmbH in Innsbruck, wider die beklagte Partei **Markus WILHELM**, Landwirt, Sonnenwinkelweg 3, 6450 Sölden, vertreten durch Mag. Hubertus Weben, Rechtsanwalt in Innsbruck, wegen Unterlassung (Streitwert EUR 19.620,--) und Feststellung (Streitwert EUR 12.000,--), über die Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Landesgerichts Innsbruck vom 22.11.2013, 17 Cg 47/13y-17, in nichtöffentlicher Sitzung

### I. beschlossen:

Der Antrag der beklagten Partei auf Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung wird **zurückgewiesen**.

### II. zu Recht erkannt:

Der Berufung wird **keine** Folge gegeben.

Die beklagte Partei ist schuldig, den klagenden Parteien zu Händen ihrer

Vertreterin binnen 14 Tagen die mit EUR 2.674,50 (darin enthalten EUR 445,75 USt) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens zu ersetzen, und zwar der erstklagenden Partei zu fünf Sechstel und der zweitklagenden Partei zu einem Sechstel.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes, über den das Berufungsgericht entschieden hat, übersteigt betreffend das Klagebegehren der erstklagenden Partei EUR 30.000,--, betreffend jenes der zweitklagenden Partei EUR 5.000,--, nicht jedoch EUR 30.000,--.

Die (ordentliche) Revision ist **n i c h t** zulässig.

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Erstklägerin betreibt das Freizeitzentrum „Area 47“ am Eingang des Ötztals, in welchem regelmäßig auch Veranstaltungen stattfinden. Sie verwendet im geschäftlichen Verkehr das - markenrechtlich geschützte - Logo „Area 47“, wie unten auf Seite 5 (links) bildlich dargestellt. Der Beklagte betreibt hingegen die Internetseite <http://www.dietiwag.org/>, auf deren Startseite seit zumindest 28.3.2013 - unter anderem - folgender, vom Beklagten verfasster Artikel gestellt war und somit einem breiten Publikum zugänglich gemacht wurde:



The screenshot shows the website [dietiwag.org](http://www.dietiwag.org/). At the top left, the logo 'die ti wag.org' is displayed. Below it are navigation links: 'akut | tagebuch | forum | archiv | kontakt'. On the right, there is a search bar with the text 'Hinweise an: info@dietiwag.org' and a search icon. Below the search bar are social media links: 'RSS Feed | auf facebook abonnieren' with icons for RSS, Facebook, and Twitter.

The main content area features a news item titled 'Neu im Tagebuch ..... Jakob Wolf als Bauwerber und Baubehörde in einer Person'. To the left of the text is a graphic logo with the word 'AREA' above a stylized swastika symbol. The text of the article reads:

**ÖVP-Parteitag am rechten Ort**  
 Am 6. April 2013 wird die Tiroler Volkspartei in einer gigantischen Inszenierung ganz in Gelb zugleich ihren außerordentlichen Parteitag abführen und in den Endkampf um Machterhalt und Wählerstimmen aufbrechen. Wo? In der sogenannten *Area 47*, dem grellen „Outdoor-Adventure-Park“ am Eingang des Ötztals. Ausgerechnet. Dem Massivbeton gewordenen Inbegriff amerikanischer Freizeitindustrie. Wohl auf dass sich ein Schimmer von Fetzigkeit auf die sieche Partei lege. Schlechter hätte es die ÖVP nicht treffen können. **[mehr...]**

Diese Aufmachung, nämlich links ein grafisches Symbol und rechts einen Text mit fett

geschriebener Überschrift und einem weiterführenden Link mit der Bezeichnung [mehr ...] zu platzieren, entspricht der grundsätzlichen Gestaltung der Homepage des Beklagten. Der gesamte Artikel nach Aktivieren des Links stellte sich wie folgt dar:

### ÖVP-Parteitag am rechten Ort

Am 6. April 2013 wird die Tiroler Volkspartei in einer gigantischen Inszenierung ganz in gelb zugleich ihren außerordentlichen Parteitag abführen und in den Endkampf um Machterhalt und Wählerstimmen aufbrechen. Wo? In der sogenannten Area 47, dem grellen „Outdoor-Adventure-Park“ am Eingang des Ötztales. Ausgerechnet. Dem Massivbeton gewordenen Inbegriff amerikanischer Freizeitindustrie. Wohl auf dass sich ein Schimmer von Fetzigkeit auf die sieche Partei lege. Schlechter hätte es die ÖVP nicht treffen können.

The screenshot shows the homepage of the Tiroler Volkspartei. At the top right is the party logo 'TIROLER VOLKSPARTEI'. Below it is a navigation menu with links: Home, Aktuell, Partei, Presse, Standpunkte, Bilder, Bilanz. A search bar is also visible. The main content area is dominated by a large yellow banner with the text: '6. APRIL AREA 47 WAHLKAMPAUFTAKT UND PARTEITAG DER TIROLER VOLKSPARTEI'. To the right of this banner is a map of Tyrol. Below the banner, there is a text block: 'Liebe Freundinnen und Freunde der Tiroler Volkspartei, bitte reserviert unbedingt diesen Termin: SAMSTAG, 6. APRIL 2013, AB 14.00 UHR WAHLKAMPAUFTAKT UND PARTEITAG AREA 47, ÖTZTAL BAHNHOF ÖTZTALER ACHSTRASSE 1'. Below this, it says: 'Zu dieser Veranstaltung sind nicht nur die Delegierten des Parteitages, sondern alle Freunde der Tiroler Volkspartei recht herzlich eingeladen. Ich freue mich auf Euer Kommen und einen kraftvollen Wahlaufakt 2013!'. There is a signature of Euer Martin Malaun, Landesgeschäftsführer, and a red button that says 'TERMIN BLOCKIEREN! FREUNDE MOBILISIEREN!'. On the right side, there are several news snippets: '11.03.2013 Mitterlehner für Wachstum 2014 optimistisch', '07.03.2013 Sicherheitszentrum: Sanierung statt Neubau', and 'presse'. Below these are buttons for 'mitmachen' and 'facebook'. At the bottom right, there are links for 'Kontakt | Impressum' and social media icons for Facebook, YouTube, and Twitter.

Die Area 47, in welcher der ÖVP-Auftrieb stattfindet, ist von der ÖVP-Landesregierung massiv mit Steuergeld gefördert worden



Amt der Tiroler Landesregierung

**Wirtschaftsförderung**

Wirtschaftsförderung des Landes Tirol;  
Förderungsfälle

**REGIERUNGSANTRAG**

Geschäftszahl WIF-801-01-00001/01-0461  
Innsbruck, 23.11.2009

Vorgetragen in der Sitzung der Landesregierung am .....  
unter dem Vorsitz des

Landeshauptmannes **Günther Platter****Anwesend:**Landeshauptmannstellvertreter **Anton Steixner**Landeshauptmannstellvertreter **Hannes Gschwentner**Landesrätin **Dr. Beate Palfrader**Landesrat **Gerhard Reheis**Landesrat **Christian Switak**Landesrat **Dr. Bernhard Tilg**Landesrätin **Patrizia Zoller-Frischauf**

WIF-801-01-00001/01-0461

Wirtschaftsförderung des Landes Tirol;  
Förderungsfälle

*Landeshauptmann Günther Platter  
Landesrätin Patrizia Zoller-Frischauf*

**A n t r a g**

- Die Firmen Area 47 Errichtung GmbH und Area 47 Betriebs GmbH in Haiming (Schuldnergemeinschaft) erhalten für die Errichtung des Outdoor Adventure Park Area 47 aus Mitteln der Wirtschaftsförderung zu förderbaren Investitionskosten in Höhe von € 13.200.000,- eine Landesförderung in Höhe von € 660.000,- in Form eines verlorenen Zuschusses. Diese Förderung erfolgt als Einzelfallentscheidung laut Rahmenrichtlinie gemäß Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. L 214 vom 9.8.2008, S.3).

Für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in der Tat ein „verlorener Zuschuss“.  
Nicht aber für die ÖVP.

Die ÖVP-Landesregierung hat damit eine „Eventhalle“ für bis zu 8000 Besucher in der Pampa

mitfinanziert, die der fünfzig Kilometer entfernten Olympiahalle in Innsbruck, welche vom Land Tirol miterhalten werden muss, sinnlose Konkurrenz macht.

## II

Die Area 47, an der auch die mit Günther Platter befreundeten Besitzer der Skilift Sölden-Hochsölden GmbH beteiligt sind, sponsert im Gegenzug für die Landessubvention die Tiroler Volkspartei:



Klassisches „Kickback“: Anzeigenschaltung der Area 47 auf der vierten Umschlagseite des ÖVP-Mitgliedermagazins „Tiroler Weg“. Von einem mit öffentlichen Mitteln geförderten Projekt hat Platter kein Geld anzunehmen oder gar einzufordern (wie auch hier nicht!)

Es wäre jetzt schon interessant zu wissen, wie hoch die Miete der 8000er-Halle samt Adaptierung und Bespielung normalerweise ist und wieviel davon sie im Vergleich für die ÖVP-Veranstaltung (Hochfahren außerhalb der Veranstaltungssaison) beträgt. Und wer die Miete bezahlt.



LH Günther Platter gratuliert Area 47-GF Hans Neuner zu den herausragenden Erfolgen seines Projektes. Foto: Ploder



„Mach bitte so weiter“, zollte LH Günther Platter Hansi Neuner Respekt. Foto: Zangerle

Auch die jüngste Geschäftsbilanz der von der Regierung Platter mit 660.000 Euro geförderten Area 47 ist tiefrot („negatives Eigenkapital“ nennt sich das). Platter „gratuliert“ noch dazu (Rundschau Imst, 31.10.2012): „Mach bitte so weiter“ (Bezirksblätter Imst, 31.10.2012).

Es riecht ziemlich scharf nach Filz, mit einem kräftigen Bouquet aus Freunderlwirtschaft und Klüngelei, das im Abgang an Korruption erinnert. Überflüssig zu sagen, dass natürlich auch die TIWAG die Area 47 unterstützen muss ([Beispiel](#)), auf dass die Area 47 die ÖVP unterstützen kann.

## III

## Böhse Enkelz in der Area 47

Vielleicht um sich trotz insolvenzverdächtiger Verschuldung über Wasser zu halten, vielleicht aus niedrigeren Motiven, tut sich die Area 47 seit kurzem als Veranstaltungsort von Nazirock-Konzerten hervor.

In derselben Halle auf dem Area-Gelände, dem Ötztal Dome, in die am 6. April Günther Platter unter aufgedrehtem Applaus einziehen wird, spielen zuletzt immer wieder sozusagen böse Enkel der berüchtigten Skinhead-Band „Böhse Onkelz“.

► EVENTS  
ÖTZTAL DOME  
RIVER HAUS  
GALERIE  
SERVICE

ANFRAGE  
ANGEBOTE  
PREISE 2013  
GUTSCHEINE  
SCHULKLASSEN  
GEWINNSPIEL  
SPECIALS  
FOOD AREA  
DOWNLOADS  
SUN UP SHOP  
PARTNER  
SUCHEN  
JOBBÖRSE  
PRESSE



## STAHLZEIT

### AREA DOME

1. Big Show in Österreich

StahlZeit "Die größte Rammstein Tribute-Show Europas" (Big Show) - 15 Tonnen Stahl - 300.000 Watt - die spektakulärste Show seit dem Original!

STAHLZEIT Das große RAMMSTEIN Tribute-Konzert STAHLZEIT ist mit einer Best-Of-Produktion auf Tour durch Europa, die alles bisher Dagewesene in den Schatten stellt. Mit bemerkenswerter Präzision arrangiert STAHLZEIT nicht nur die Musik in dem für RAMMSTEIN so typisch brachialen Bombast-Livesound. Auch die aufwendige Pyro-Show wird ebenso kompromisslos wie spektakulär umgesetzt. Dazu kommt die verblüffende Ähnlichkeit von STAHLZEIT-Frontmann Heiti Reißweber in Aussehen, Stimme und Performance mit RAMMSTEIN-Sänger Till Lindemann.

Mit Mega-Technik, über 300.000 Watt Licht, 15 Tonnen Stahl und einem beeindruckenden Bühnenbild werden sämtliche Höhepunkte der bisherigen RAMMSTEIN-Tourneen vorbildgetreu in Szene gesetzt. Wenn sich die beeindruckend großen Ventilatoren zum basslastigen Intro langsam in Bewegung setzen, schlagen die Herzen eines jeden RAMMSTEIN-Fans höher. Der Beginn einer schweißtreibenden 2-Stunden-Show. Keiner der großen RAMMSTEIN-Hits wird ausgelassen. Ein Best-Of Programm aus älteren wie auch topaktuellen Songs steigert sich im Laufe der Show von einem Superlativ zum nächsten.

Computergesteuert und von einer professionellen Pyrocrew in Szene gesetzt, wird die Show von genau diesen unglaublichen Feuerbrünsten getragen, deren Masse und Vielfältigkeit man bisher nur bei einem Original RAMMSTEIN-Konzert live zu sehen und förmlich zu spüren bekommen hat. Auch bei STAHLZEIT werden Hebebühnen ausgefahren, Lichttraversen heben und senken sich, Raketen durchqueren die Halle, bevor bei der allerletzten Zugabe die Zuschauer in einem Meer aus Konfettistreifen versinken und die Band sich mit "Engel" verabschiedet. STAHLZEIT ist die europaweit meistgesehene Tributeband. Mit dieser großen Show werden ganz zweifellos neue Maßstäbe gesetzt. Nur in größeren Hallen ist diese Produktion umsetzbar, aber so verhält es sich ja auch bei den Vorbildern. STAHLZEIT - verdammte nah am Original!

**special guest: Stainless Steel**

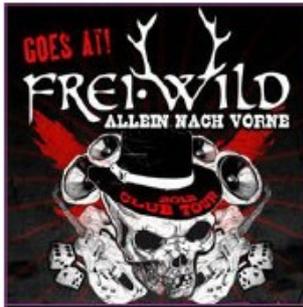
Wie die "Böhse Onkelz" Die "Böhse Onkelz"-Coverband "Stainless Steel" gastiert am **22.09.2012 ab 21.00 Uhr in der Area 47**. Bekannt geworden ist die Band unter anderem durch ihren Auftritt beim "Vaya Con Dios"-Abschiedskonzert der "Böhse Onkelz" am Eurospeedway Lausitzring. Mit knallharten Punkrock-Songs wie "Finde die Wahrheit" aber auch melancholischen Balladen wie "Bin ich nur glücklich, wenn es schmerzt" zeichnet die Band den musikalischen Werdegang der "Onkelz" nach. Salte 2 Stunden Spielzeit hat sich die "Stainless Steel" für das Konzert in der LOCATION vorgenommen.

Wer sich das Spektakel nicht entgehen lassen möchte: Nähere Infos gibt es im Internet unter [www.vstside-entertainment.at](http://www.vstside-entertainment.at)

Facts:

Samstag 22. September 2012  
Doors Open: 20.00 Uhr  
Beginn: 21.00 Uhr  
Einlass ab 16 Jahren (unter 16 Jahren nur in Begleitung einer Aufsichtsperson)  
VVK - Start: 15. Juli 2012  
Tickets: 16 Euro zzgl. VVK-Gebühr (Ermäßigung für Raiffeisen Club-Mitglieder)  
VIP Tickets: 40 Euro zzgl. VVK-Gebühr (Alle Getränke 2 Euro)  
Premium VIP Tickets: 60 Euro zzgl. VVK-Gebühr (Alle Getränke GRATIS) !! max. 50 Personen !!

50% Ermäßigung für AREA 47-Hausgäste



## FREI.WILD

### AREA DOME

Eine der angesagtesten Bands im Bereich Deutsch Rock gastiert am Samstag, 8. September, in der Area47: Wir freuen uns auf FREI.WILD. Die Südtiroler Band gibt eines ihrer legendären Konzerte und wird die Area47 in einen Hexenkessel verwandeln.

Die Deutschrocker aus Brixen kommen mit neuer Single („Feinde deiner Feinde“) im Gepäck und werden sicher auch einige weitere neue Songs aus ihrem am 6. Oktober erscheinenden Album präsentieren. Mehr als 40.000 Menschen sahen Frei.Wild vergangenen Dezember auf nur vier Deutschlandshows. Es war die mit Abstand erfolgreichste Tournee der Band, die mit dem letzten Album „Gegengift“ sogar für einen Echo nominiert war. Die Show am 8. September ist die einzige Headliner-Show in diesem Sommer, Frei.Wild werden gleich von 2 Supports – HELLRIDE & SPITFIRE begleitet. Let's Rock.

„Wir sind die Band, die bis heute keiner kennt, vier junge Typen wir sind Frei.Wild“ Mit diesen Worten beschreibt sich die Band Frei.Wild im gleichnamigen Song selbst. Als der Song 2003 aufgenommen wurde, war das vielleicht einmal aktuell, aber die Zeiten haben sich geändert! Heute werden auf der offiziellen Homepage [www.frei-wild.net](http://www.frei-wild.net) Klicks im guten zweistelligen Millionenbereich registriert, ganze Busladungen von Fans reisen für die Konzerte quer durch Deutschland und Österreich und der Frei.Wild Supporters Club verzeichnet regen Zulauf.

Warum das so ist, verdeutlicht eindrucksvoll die neue X-Mas "Die Welt brennt"-Tour-DVD 2011 "live in Stuttgart". Begleitet von fünf Trucks, vier Nightlinern, dem bandeigenen Rock'n' Trailer, einem 70 Mann-Tourtross und eigener Pa und Produktion rollte der Konvoi quer durch Deutschlands Straßen. Frankfurt, Stuttgart, Dresden und Hamburg sollten brennen und sie brannten auch. Über 40.000 Menschen strömten in die komplett ausverkauften Hallen und schufen so vier Megaevents, die ihresgleichen suchen. Über zwei Stunden Live-Power, Pyroshow, modernste LED-Technik und Menschenmassen, die sämtliche Hallen in das Feuer eines Hexenkessels verwandelten.

Die vier Süd-Tiroler Philipp Burger (Gesang/Gitarre), Jonas Notdurfter (Gitarre), Jochen "Zegga" Gargitter (Bass) und Christian "Föhre" Föhre (Drums), die sich im Jahre 2001 zusammen fanden, können heute auf einen steilen Aufstieg zurückblicken: Bereits auf den ersten Alben „Eines Tages“ (2002), „Wo die Sonne wieder lacht“ (2003) und „Mensch oder Gott“ (2005) zeichnete sich für einige der Beginn einer großen Geschichte ab, und so war es nicht weiter verwunderlich, dass im Jahre 2005 der offizielle Frei.Wild Supporters Club gegründet wurde. 2006 wurde das Plattenlabel gewechselt, nun hatte der typische Frei.Wild Sound endlich auch die Aufnahmequalität gefunden, die er verdient hat! Was danach folgte, ist eine Erfolgsgeschichte wie sie schöner kaum sein könnte. Längst Stammgast auf den größeren Deutschrockfestivals nimmt auch außerhalb der Szene der Bekanntheitsgrad der vier Süd-Tiroler so rapide zu, dass sich Frei.Wild auch auf größeren Festivals, die nicht unbedingt mit Deutschrock zu tun haben, wie z. B. Summerbreeze oder Wacken, die Ehre geben. Geahnt hätte das noch vor Jahren niemand, am wenigsten wohl die Band selbst.

Zu den bekanntesten Werken zählt sicher "Süd-Tirol", in dem die vier Ihre Heimat besingen ohne dabei politisch zu werden. Immer wieder aufs Neue kann man bei den Konzerten beobachten wie das Publikum, das aus dem gesamten deutschsprachigen Europa anreist, von der packenden Melodie gefesselt wird und die Menschenmenge vor Begeisterung kocht.

#### Frei.Wild kommen mit zwei Supports in die Area47

##### Hellride:

Heavy Metal und Hard Rock Versionen in akustischem Gewand, clean und doch heavy, zeichnen Hellride aus. Gegründet wurde Hellride 2010, nachdem sich Kai Pasemann entschlossen hatte, bei der Thrash-Metal Legende „Paradox“ nach 18 Jahren, diversen weltweit veröffentlichten CDs und Auftritten quer durch Europa auszusteigen. Die Idee, eine reine Metal-Akustikband zu gründen, entwickelte sich schon seit einem Jahr und konnte nun endlich in die Tat umgesetzt werden. Im Programm sind Songs u.a. von Anthrax, Accept, Pantera, Saxon, Nevermore, Slayer. Das Programm wird stets erweitert und auch eigene Songs sind im Entstehen. Hellride ist bereit, die Bühnen der Republik und darüber hinaus zu erobern. <http://www.hellride.de>

Das Land Tirol fördert also nicht nur Nazimusik ([hier nachzulesen](#) und [hier](#)), sondern auch Neonazimusik. Aus dem „Frei.Wild“-Liedgut: „Böhse Onkelz, unsere Band / Böhse Onkelz, unser Leben. / Eure Lieder sind genial, / waren stets die erste Wahl.“ (...) „Onkelz covern und unsere eignen Lieder schreiben, / wird wohl auch in fernster Zukunft / das größte für uns sein.“

Ich hätte vom Area-Geschäftsführer Hansi Neuner gerne eine Aufstufung aller 2012 stattgefundenen Konzerte gehabt. Bekommen habe ich diese Antwort:



*Auskunft über Konzerte in der massiv subventionierten Area 47 gibt's nur für PR-Artikel*

**Noch ein Beispiel aus dem Musikschaffen der Rechtsrocker gefällig, die in der Area 47 quasi als Vorguppe zu dem am 6. April 2013 dort performenden Günther Platter aufgetreten sind?**

„Ich seh' in deine Augen, / ich seh' in dein Gesicht. / Seh' deine freche Fresse, oho, / ich erkenne

Dich. / Hast auf mich geschlagen, / warst einer dieser drei. / Doch in fünf Minuten, / sind's ja eh nur noch zwei. / (sind's ja eh nur noch zwei, Jaaaah) / Denn heut' verhaue ich Dich, / schlag Dir mein Knie in deine Fresse rein. / Heut' vermöbel ich Dich, / Zähne werden fallen durch mich. / Und ich tret' Dir in deine Rippen, / schlag mit dem Ellbogen auf Dich ein. / Tut mir leid mein Freundchen, / aber Rache muss sein, die muss sein. / Jetzt liegst Du am Boden, / liegst in deinem Blut. / Das Blut auf meinen Fäusten, / ich find' das steht mir gut.

aus: „Rache muss sein“ der Gruppe „Frei.Wild“

Ich erspare mir, noch ein Wort über diesen Dreck schreiben zu müssen. Die beste Darstellung über die Hassrock-Band „Frei.Wild“ ist [hier nachzulesen](#).

### **Sag mir wo du hingehst, und ich sag dir wer du bist**

So gesehen hat Platter für seinen angestrebten Wahlkampfhöhepunkt den stimmigsten und zur Marke ÖVP passendsten Veranstaltungsort gefunden: symbolhaft für Vorgestrigkeit und tiefen politischen Morast. Besser hätte es die ÖVP nicht treffen können.

25.3.2013

**Hier können Sie diesen Artikel [direkt im Forum kommentieren](#).**

Tatsächlich waren im Herbst 2012 die Musikgruppen „Frei.Wild“ und „Stainless Steel“ in dem von der Erstklägerin betriebenen Veranstaltungszentrum aufgetreten. Der Geschäftsführer der Erstklägerin wusste davor nichts von einer allfälligen (rechtsextremen) Problematik der genannten Musikgruppen. Diese Konzerte wurden nicht von der Erstklägerin veranstaltet, sondern vermietete diese nur die Halle an die veranstaltende Agentur. Mit den auftretenden Musikgruppen selbst schloss die Erstklägerin keine Verträge ab. Die Auftritte der Musikgruppen wurden allerdings auf der Homepage der Erstklägerin selbst beworben, wobei der diesbezügliche Text von der Veranstaltungsagentur zur Verfügung gestellt worden war. Behördliche Einwände gegen diese Auftritte gab es nicht. Es ist nicht feststellbar, ob im Vorfeld der Veranstaltungen an die erstklagende Partei herangetragen wurde, dass „Frei.Wild“ oder „Stainless Steel“ kritisch zu sehen seien.

Des Weiteren fand am 6.4.2013 in den Räumlichkeiten des Veranstaltungszentrums der Erstklägerin im Hinblick auf die Landtagswahlen in Tirol am 28.4.2013 ein außerordentlicher Parteitag der Zweitklägerin statt. Der Freizeitpark und

Veranstaltungsort der Erstklägerin war vom Land Tirol mit öffentlichen Mitteln subventioniert worden, wobei diese Subvention von den Vertretern der Zweitklägerin in der Landesregierung mitbeschlossen wurde.

Im Landesparteiorganisationsstatut der „Österreichischen Volkspartei - Landesgruppe Tirol“ vom 22.1.1950 wurde festgehalten, dass es auf dem Bundesparteiorganisationsstatut beruht (§ 1 Z 1), die Parteiorganisation des Landes Tirol die politische Vereinigung aller heimat- und vaterlandstreuen Österreicher dieses Bundeslandes, die aufgrund der christlichen abendländischen Kulturauffassung die programmatischen Leitsätze der Partei, insbesondere jene des Solidarismus und eines gesunden Föderalismus, im Gegensatz zu klassenmäßigen und zentralistischen Bestrebungen vertreten und bereit sind, diese Auffassung im Wege der Demokratie in einem freien und unabhängigen Österreich durchzusetzen (§ 2), die Landesgruppe Rechtspersönlichkeit hat (§ 3) und der Landesparteiobmann, dem Landesparteitag bzw der Bundesparteileitung verantwortlich, an der Spitze der Landesgruppe Tirol der ÖVP steht, diese präsentiert und nach außen vertritt (§ 35 Z 1). Ähnlich lautet das Landesparteiorganisationsstatut aus dem Jahre 1975 dahingehend, dass dieses auf dem Bundesparteiorganisationsstatut der Österreichischen Volkspartei, Salzburger Statut 1972, beruht (§ 1 Z 1), die Österreichische Volkspartei, kurz ÖVP, Männer und Frauen aller sozialen Gruppen vereinigt, die sich zum Programm der Partei bekennen und die Politik nach christlich demokratischen Grundsätzen gestalten wollen (Z 3), die ÖVP sich zu einem freien und unabhängigen Österreich, zur Demokratie, zum Rechtsstaat und zum Föderalismus bekennt, die Achtung der Menschenwürde ihre oberste Verpflichtung ist. .... (Z 4), die Landesparteiorganisation Tirol der ÖVP Rechtspersönlichkeit besitzt (§ 2) und der Landesparteiobmann die ÖVP nach außen vertritt (§ 50 Z 4). Auch im Bundesparteiorganisationsstatut der ÖVP vom 21.4.2007 wird ein Bekenntnis zu einem freien und unabhängigen Österreich, zur Demokratie, zum Rechtsstaat und zur Achtung der Menschenwürde erklärt (§ 1 Z 2). Weiters heißt es dort, dass die ÖVP, ihre Bundesparteiorganisation und ihre Landespartei-

organisationen Rechtspersönlichkeit haben (§ 2). Bestimmungen dahingehend, wer die Landesparteiorganisationen nach außen vertritt, sind im Bundesparteiorganisationsstatut nicht enthalten.

Auch im jüngsten Landesparteiorganisationsstatut der „Tiroler Volkspartei“ bekennt sich diese zu einem freien und unabhängigen Österreich, zur Demokratie, zum Rechtsstaat und zum Föderalismus sowie zur Achtung der Menschenwürde als oberste Verpflichtung (§ 1 Z 2) und wird festgehalten, dass die Tiroler Volkspartei - als selbständiger Teil der Bundesorganisation der Österreichischen Volkspartei - eigene Rechtspersönlichkeit besitzt (§ 2 Z 1), der Landespartei Vorstand in allen Angelegenheiten entscheidet, die durch dieses Statut nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind (§ 18 Z 1), das Landesparteipräsidium über alle wichtigen Angelegenheiten entscheidet, wenn das zuständige Organ nicht rechtzeitig zusammentreten kann (§ 20 Z 2) sowie der Landesparteiobmann die Tiroler Volkspartei nach außen vertritt (§ 21 Z 5).

Die Zweitklägerin hat sich bislang nicht als Partei im Sinne des Parteiengesetzes 1975 konstituiert. Die gegenständliche Klagsführung, mit welcher zunächst der Landesgeschäftsführer Dr. Martin Malaun den Klagsvertreter beauftragte, wurde vom Landesparteiobmann Günther Platter mit Schreiben vom 14.8.2013 genehmigt.

Das von der Erstklägerin im geschäftlichen Verkehr verwendete und aus der Zahl 47 gebildete Logo, über welches der Beklagte in seiner optischen Aufmachung das oben dargestellte Hakenkreuz legte, steht für den 47. Breitengrad.

Der Beklagte fokussiert sich in seiner Homepage auf kritische Beiträge zu aktuellen Vorgängen mit Öffentlichkeits- und Landesbezug. Er prangert in seinen Artikeln durchwegs Umstände an, die er als Korruption, Vetternwirtschaft und Nepotismus, Misswirtschaft zum Nachteil der Allgemeinheit, Diskriminierung, öffentliches Fehlverhalten von Politikern und Funktionären, Landschaftszerstörung und problematischen bzw falschen Umgang mit rechtsideologischen Themen und

Vergangenheitsbewältigung sieht. Viele seiner Beiträge, über die in einem Forum öffentlich diskutiert wird, richten sich in ihrer Kritik vor allem gegen die Zweitklägerin. Welche Personen seine Homepage lesen, ist nicht feststellbar.

Nähere Feststellungen zur Gruppe „Stainless Steel“, insbesondere in Bezug auf ihre ideologische Ausrichtung, sind nicht möglich.

„Frei.Wild“ ist eine deutschsprachige Rockband aus Brixen in Südtirol, die im September 2001 gegründet wurde. Die Bandmitglieder sind unter anderem Fans der „Böhsen Onkelz“ und anderer deutschsprachiger Rockbands. „Frei.Wild“ ist mittlerweile kommerziell sehr erfolgreich, die Studioalben 2010 und 2012 erreichten jeweils Platz 2 der deutschen Albumcharts, 2012 erhielt die Gruppe auch für mehr als 100.000 verkaufte Exemplare eine goldene Schallplatte. Das 2013 veröffentlichte Album "Feinde deiner Feinde" erreichte sogar die Spitze der deutschen Verkaufscharts. Medial wurden vielfach Diskussionen über die ideologische Einreihung der Gruppe geführt, nämlich wie weit rechts diese stehe. Die Vertreter der Gruppe selbst betonen bei ihren öffentlichen Auftritten, dass sie sich lediglich als Südtiroler Patrioten sehen, sich aber von Rechtsextremismus jeder Art distanzieren würden. Der Sänger selbst tritt stets mit teilrasiertem Schädel auf, auch unter den Fans der Gruppe befinden sich etliche mit rasiertem Schädel. Im offiziellen Videoclip zum Lied "Halt deine Schnauze" tritt der frühere Schlagzeuger der Musikgruppe „Kaiserjäger“ (bei der der Leadsänger von „Frei.Wild“ Philipp Burger seinerzeit Mitglied war) auf, und zwar mit „100 %“ (in der Neonazi-Szene Code für „rein arische Abstammung“) auf den vollrasierten Hinterkopf eintätowiert, der mehrmals auf einen am Boden liegenden Jugendlichen eintritt. Nach Nominierung von „Frei.Wild“ Anfang 2013 für den Musikpreis Echo in der Kategorie Rock/Alternativ National kam es zu Protesten und Boykottandrohungen von anderen Gruppierungen, worauf die Verantwortlichen der Deutschen Phono-Akademie die Nominierung mit der Begründung zurückzogen, dass der Echopreis kein geeigneter Schauplatz einer öffentlich politischen Debatte sei. Nach Ansicht von Kritikern wird in vielen Texten auch

patriotisches bis nationalistisches Gedankengut deutlich, insbesondere im Rahmen der propagierten engen Verbundenheit zu Südtirol. Der Journalist Thomas Kuban ordnete im Februar 2012 „Frei.Wild“ dem Genre des Identitätsrocks zu, der in der Neonaziszene verbreitet sei. Nach seiner Meinung seien mehrere Texte nationalistisch und völkisch geprägt. Das 2013-er Album würde sogar dem Rechtsrock zugeordnet. Es gebe darin viele Andeutungen, mit denen auch Neonazi-Bands arbeiten würden, etwa Anspielungen auf das antisemitische Stereotyp von angeblich reichen Juden. In Liedern werde auch die Judenverfolgung verharmlost. „Frei.Wild“ habe Nationalismus und Hass gegen Andersdenkende im Programm.

Nach einem Mitarbeiter im antisemitischen Pressearchiv und Bildungszentrum Berlin vertrete die Band "ultranationalistische politische Inhalte", da sie einen Zusammenhang zwischen menschlicher Abstammung und dem Heimatboden behaupten würde. Der Geschäftsleiter des Brandenburgischen Instituts für Gemeinwesenberatung, Dirk Wilkin, beurteilt sie als rechtsextrem, da sie seiner Meinung nach Nazi-Ideologien verbreiten würden. Auch in der Fernsehsendung „Aspekte“ wurde der Band vorgeworfen, sich nicht ausreichend genug zu distanzieren. Weitere Rechtsextremismus-Experten werfen der Band vor, klassische Rechtsrockthemen zu besetzen und so für den Mainstream tauglich zu machen. Nach Ansicht von Internetportalen wie Zeit Online und publikative.org. genießt „Frei.Wild“ in der rechtsextremen Szene große Beliebtheit, was beispielsweise durch entsprechende Kommentare in einschlägigen Foren oder in Websendungen von NPD-Funktionären deutlich werde. Im Rahmen von Konzerten würden hin und wieder Fans mit rechtsextremen Handlungen auffallen. Christoph Schulze, ein Berliner Politikwissenschaftler, kommt zu dem Schluss, wenn man die Quersumme bilde aus den zahlreichen politischen Statements, die von „Frei.Wild“ kämen, dann bleibe übrig, dass sie eine nationalistische, eine rechtsgerichtete Band sei. Andreas Peham, ein Rechtsextremismus-Forscher im Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes, führte aus, dass das Menschen- und Weltbild von „Frei.Wild“ ein

völkisch-biologistisches und pessimistisches sei. Die Band sei objektiv, nicht subjektiv als Einstiegsdroge in den Rechtsextremismus wirksam, sie würde als Eisbrecher für Neonazi-Bands agieren.

Der bekennende Neonazi und NPD-Funktionär Patrick Schröder ist ein großer Fan der Gruppe, was er in einem Internet-Beitrag kund tat und diese wie folgt „lobte“: *„Die Band ist vielleicht nicht 100 % bei uns auf der Linie, aber doch 80 %. 30 % davon geben sie in ihren Liedern zu.“*

Von der Stadt Wels wurde im Jahre 2013 ein dort geplanter Auftritt in der (eigenen) Rotax-Halle wegen der Problematik der Gruppe untersagt. Thomas Nussbaumer von der Universität Mozarteum Salzburg (der ein Konzert der Gruppe in Kufstein besuchte) bestätigte, dass die Musikgruppe sich auch bei Konzerten vom Vorwurf des Rechtsextremismus distanzieren, ihre Liedertexte aber anderes implizieren würden, diese seien rechtsextremistisch, zumindest aber rechtsideologisch. Wer die Gruppe einlade, nehme wissentlich in Kauf, dass sie ihre Rechtsideologie und zum Teil undemokratischen Ansichten vor einem großen jugendlichen Publikum artikulieren. Im Internet existieren Lichtbilder, auf denen angeblich Martin Schließer, der Führer des Frei.Wild Fanartikelladens in Brixen, mit der rechts nach oben erhobenen Hand (Hitlergruß) zu sehen ist, weiters auch von Philipp Burger, wie dieser die rechte Hand nach oben gestreckt hält, und zwar im Booklet der Kaiserjäger-CD von 2001. Auch deren Schlagzeuger Bergmeister ist in diesem Booklet mit einer ähnlichen Geste zu sehen.

Andere öffentliche Stimmen wiederum sehen bei der Bewertung von „Frei.Wild“ Doppelmoral. Harald Martenstein führte zum Beispiel in Zeit Online aus, dass er den Vorwurf des Rechtsradikalismus anhand der Texte nicht nachvollziehen könne, da Begriffe wie „Helden“ und „Volk“ nicht in diesen Kontext gesetzt werden dürften. Südtiroler seien ebenfalls eine Minderheit, die es nicht immer leicht gehabt habe.

Die Gruppe selbst gab bei ihren Konzerten Anweisungen, dass Fans, die sich durch

Fan-T-Shirts von bekannt rechten Bands oder gar dem Rechtsextremismus zuordenbaren Zahlencodes oder Kleidungen als Neonazis bzw zumindest Rechtsextreme darstellen, nicht eingelassen werden. Im rechten Lager ist die Gruppe dennoch beliebt. Ihr Musikstil ist rockig mit oftmals aggressiv gehaltenem, gegrölem Gesang.

Dass „Frei.Wild“ bereits vor ihren Auftritten in den Veranstaltungsräumlichkeiten der erstklagenden Partei medial im oben dargelegten Sinne diskutiert wurde, wäre für diese ohne schwierigere Erhebungen in Erfahrung zu bringen gewesen.

Das Hakenkreuz wurde auch von der Wochenzeitschrift „Profil“ auf Titelblättern von Ausgaben verwendet, die sich inhaltlich mit Rechtsextremisten in Österreich und der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus beschäftigten.

Die Verwendung des Hakenkreuzes richtet sich nach der Intention des Beklagten eindeutig gegen das Ideengut nationalsozialistischer oder vergleichbarer Einrichtungen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die erstklagende Partei aufgrund des Artikels des Beklagten in Zukunft Umsatzeinbußen in nicht feststellbarer Höhe erleiden könnte. Der Artikel des Beklagten wurde aber durch eine von den Klägern selbst lancierte Berichterstattung in der Tiroler Kronenzeitung über den Erfolg der (beim BG Silz erwirkten) einstweiligen Verfügung einer noch breiteren Öffentlichkeit bekannt.

Der Beklagte würde in seines Erachtens ähnlich gelagerten Fällen wieder Hakenkreuze bei kritischen Artikeln gegen die klagenden Parteien verwenden.

Von diesem grundsätzlichen und nicht mehr strittigen Sachverhalt ist im Rahmen des Berufungsverfahrens auszugehen.

Mit der am 7.5.2013 beim Erstgericht eingelangten Klage beehrten die Kläger

1. den Beklagten für schuldig zu erkennen, es ab sofort zu unterlassen, das Logo der

erstklagenden Partei „Area 47“ durch Anbringen eines Hakenkreuzes unter dem Wort „Area“ zu verfälschen und das solcherart verfälschte Logo in Verbindung mit den klagenden Parteien im Internet zu verwenden und zu verbreiten;

2. die Feststellung, dass der Beklagte der erstklagenden Partei für alle Vermögensschäden zu haften hat, welche dieser aus der Verfälschung ihres Logos „Area 47“ durch Anbringen eines Hakenkreuzes unter dem Wort „Area“ und dessen Veröffentlichung seit zumindest 28.3.2013 auf der Internet-Website „<http://www.dietiwag.org/>“ im Zusammenhang mit einem Beitrag zum außerordentlichen Parteitag der Zweitklägerin am 6.4.2013 in Zukunft entstehen.

Dazu brachten die Kläger - zusammengefasst - vor, die Verfälschung des Logos der Erstklägerin durch Abbildung eines Hakenkreuzes, somit eines nach § 1 Abzeichengesetz verbotenen Zeichens, und dessen Verbreitung im Internet zusammen mit einer gegen die Klägerinnen gerichteten Schmähchrift stelle eine gröbliche Verletzung der Ehre sowie eine Kredit- und Rufschädigung dar. Es werde damit suggeriert, dass es sich bei den Klägerinnen um nationalsozialistische oder neonazistische Vereinigungen handle, jedenfalls aber um solche, in denen derartige Gedankengut vertreten werde. Selbst wenn nach der Rechtsprechung des EGMR § 10 MRK dem kritischen Werturteil - insbesondere im Bereich der politischen Auseinandersetzung - eine sehr weitreichende verfassungsrechtliche Privilegierung gewähre, werde damit keine schrankenlose Meinungs- und Kritikfreiheit eingeräumt. Auch gegenüber Politikern seien (Un-)Werturteile ohne einzelfallbezogenes hinreichendes Tatsachensubstrat oder Wertungsexzesse vom Grundrecht auf Meinungsäußerungsfreiheit nicht gedeckt. Auch bildhafte Darstellungen seien unter § 1330 ABGB zu subsumieren. Durch die einem breiten Publikum zugängliche ehrenrührige und rufschädigende Verunglimpfung der Klägerinnen drohe insbesondere der erstklagenden Betreibergesellschaft des Adventure-Parks „Area 47“ ein erheblicher Schaden, der allerdings derzeit noch nicht beziffert werden könne.

Der Beklagte wendete - soweit im Rahmen des Berufungsverfahrens noch von Belang - ein, die Zweitklägerin („Tiroler Volkspartei“) stelle weder eine natürliche noch eine juristische Person bzw eine Körperschaft dar und sei daher nicht parteifähig. Auch deren aktive Klagslegitimation sei nicht gegeben, weil die inkriminierte grafische Darstellung von Besuchern der Homepage [www.dietiwag.org](http://www.dietiwag.org) nicht auf die Erstklägerin („Tiroler Volkspartei“) bezogen werde. Zu einer derartigen Bezugnahme bzw Identifikation komme es ausschließlich dann, wenn der jeweilige Besucher der Website den unmittelbar neben der grafischen Gestaltung aufscheinenden Artikel „ÖVP-Parteitag am rechten Ort“ in Augenschein nehme. Dieser enthalte aber ausschließliches Tatsachensubstrat, was auch für den gesamten - über die entsprechenden Links abrufbaren - Beitrag des Beklagten gelte. Die Erstklägerin sei wirtschaftliche Betreiberin eines ausschließlich privaten Freizeitparks und Veranstaltungsortes, welcher aus völlig unnachvollziehbaren Gründen mit öffentlichen Mitteln in eklatanter Höhe subventioniert worden sei. Damit stehe die Erstklägerin im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses und müsse sich eine - auch kritische - Auseinandersetzung mit der grundsätzlichen Förderungswürdigkeit gefallen lassen. Das sachlich fundierte und ausnahmslos wahre Aufzeigen der Tatsache, dass ein mit erheblichen öffentlichen Mitteln des Landes Tirol derart fragwürdig subventioniertes Veranstaltungszentrum gerade die Bühne für Parteiveranstaltungen des „Subventionsspenders“ bilde, entspreche wiederum dem Ausdruck zulässiger politischer Kritik. Das öffentlich zur Schau getragene Zusammenspiel des politischen Funktionsträgers mit dem freundschaftlich verbundenen Organ des Subventionsempfängers sei bereits für sich als ausreichendes Tatsachensubstrat zu bewerten und transportiere den Vorwurf der „Freunderlwirtschaft“. Dazu komme, dass der private Subventionsempfänger (die Erstklägerin) aufgrund solcher Mittelgewährungen der öffentlichen Hand kommerzielle Veranstaltungen von dem rechten Lager zuzuordnenden Gruppierungen ermögliche. Die Tatsache eines Auftrittes einer sogenannten Rechts-Rockband unter der Ensemblebezeichnung

„Frei.Wild“ im zeitlichen Umfeld des angeprangerten Parteitages auf dem Gelände der Subventionsempfängerin stelle zugleich den im Tatsachensubstrat richtigen Kontext zu der symbolisierenden grafischen Aufmachung des Beitrages „ÖVP-Parteitag am rechten Ort“ dar. Die wahrheitskonforme Verknüpfung der aufgezeigten Tatsachensubstrate rechtfertige in jenem Fall die pointierte Aufmachung des Beitrages mittels eines ironisch veränderten Logos. Die Kritik des Beklagten enthalte nicht die Zeichnung einer nationalsozialistischen Gesinnung der Klägerinnen, sondern die fragwürdige Subventionsvergabe unter gleichzeitiger Inanspruchnahme des Subventionsempfängers, welcher parallel äußerst fragwürdigen Gruppierungen aus dem rechten Lager die Bühne gewähre. Die unter der Bezeichnung „Frei.Wild“ auftretende Personengruppe stehe ohne Zweifel im äußerst rechten politischen Lager. Der Beklagte als Publizist sehe seine vornehmste und dringendste Aufgabe darin, vor gefährlichen gesellschaftlichen Entwicklungen zu warnen. Dies sei umso wichtiger, als die herrschenden Medien in Tiroler ihrer Rolle des „public watchdog“ nicht wahrnehmen würden. Gerade was den Einfluss von rechtsgerichteten Ideologien, in welcher Form immer sie auch auftreten, anlange, herrsche in Österreich eine Kultur der Verharmlosung vor, der scharf entgegengetreten werden müsse. Es stehe außer Zweifel, dass ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an Informationen über das Einsickern von weit rechts stehenden Musikgruppen in den Unterhaltungsbereich bestehe, insbesondere wenn Schüler und Jugendliche das diesbezügliche Publikum stellten. Die Erstklägerin habe sich selbst durch Veranstaltung des „Frei.Wild“-Konzerts in Kontext mit nationalsozialistischem Gedankengut begeben. Die Konsumenten der vom Beklagten betriebenen Homepage setzten sich ausnahmslos aus einer besonders informierten, politisch interessierten und kritischen Personengruppe zusammen, die eine pointiert-kritische wie auch zugespitzte Berichterstattung seit Jahren gewohnt seien. Die Homepage bediene sich in Wort und Bild durchgehend der Stilmittel Wahrheit, Ironie, Satire, Überspitzung und Zynismus. Es sei daher gegenständlich nicht der gleiche Beurteilungsmaßstab heranzuziehen,

wie dieser bei der Bewertung von Veröffentlichungen in Massen- und Boulevard-Medien, die sich jeweils an eine beliebige und möglichst breite Leserschaft wendeten, zu gelten habe.

Die Klägerinnen replizierten, auf die Zweitklägerin als politische Partei sei das Vereinsgesetz nicht anzuwenden. Mit der Hinterlegung der Satzung beim Bundesministerium für Inneres habe die österreichische Volkspartei als politische Partei Rechtspersönlichkeit erlangt, die Zweitklägerin sei selbständiger Teil der Bundesorganisation der österreichischen Volkspartei und besitze eigene Rechtspersönlichkeit. Das vom Beklagten aufgezeigte Tatsachensubstrat, nämlich die Subventionsvergabe unter gleichzeitiger Inanspruchnahme des Subventionsempfängers, welcher fragwürdigen Gruppierungen aus dem rechten Lager eine Bühne gewähre, vermöge die Anbringung des Hakenkreuzes als pointierte Aufmachung des Beitrages mittels eines ironisch veränderten Logos nicht zu rechtfertigen. Damit würden die Grenzen der zulässigen Kritik im Rahmen der freien Meinungsäußerung bei weitem überschritten und die klagenden Parteien in ihrer Ehre verletzt. Die Erstklägerin sei nicht als Veranstalterin der vom Beklagten in seinem Beitrag erwähnten Konzerte aufgetreten, sondern habe die Hallen lediglich an die Veranstalterin vermietet. Die politische Einordnung insbesondere der Rockband „Frei.Wild“ sei im Übrigen in der Fachwelt durchaus umstritten. Es stehe jedenfalls fest, dass es sich bei diesen Gruppen nicht um eine außerhalb des Verfassungsbogens stehende Naziband handle, wenngleich manche Liedertexte von rechtsextremen Randgruppen für ihre Zwecke Verwendung finden könnten. Die Rockband „Frei.Wild“ absolviere seit Jahren umfangreiche Konzerttourneen in Deutschland, der Schweiz und in Österreich. Die vom Beklagten kritisierten Auftritte der genannten Rockbands (im Veranstaltungszentrum der Erstklägerin) vermöge die Klägerinnen nicht als Förderinnen nationalsozialistischen oder neonazistischen Gedankenguts, wie dies durch das Beifügen des Hakenkreuzes versinnbildlicht worden sei, auszuweisen, weshalb es sich bei der Verunglimpfung durch dieses Nazi-

Symbol nicht um den Ausdruck zulässiger pointierter Kritik im Rahmen der Meinungsfreiheit handle, sondern um einen dem § 1330 ABGB zu unterstellenden Wertungsexzess.

Mit dem angefochtenen Urteil gab das Erstgericht dem Klagebegehren statt. Dabei ging es von dem in S 2 bis 11 und S 18 bis 52 seiner Entscheidung enthaltenen Sachverhalt, wie in den Grundzügen vorangestellt, sowie von folgenden - noch bekämpften - Feststellungen aus:

a) Das Landesparteiorganisationsstatut der „Tiroler Volkspartei“ laut Beilage E ist jedenfalls seit Anfang 2013 gültig;

b) der Inhalt der Beiträge, die der Beklagte im hier strittigen Artikel verlinkt hat, ist nicht feststellbar;

c) die Vertreter der Zweitklägerin hatten vor dem vom Beklagten auf seiner Homepage veröffentlichten Artikel keine Kenntnis vom Auftritt der bezeichneten Musikgruppen.

In rechtlicher Hinsicht legte das Erstgericht - zusammengefasst - dar, was die Aktivlegitimation (und vor allem Parteifähigkeit) der Zweitklägerin betreffe, habe diese keine Satzung gemäß § 1 Abs 4 des Parteiengesetzes (1975) hinterlegt, womit eine politische Partei Rechtspersönlichkeit erlange. Auch der Argumentation der Zweitklägerin, sie habe als Landesorganisation durch Hinterlegung der Statuten der Bundespartei eigene Rechtspersönlichkeit erlangt, könne nicht gefolgt werden, weil auch die Landesparteien verpflichtet seien, die Statuten selbst zu hinterlegen und nicht (nur) durch die Statuten der Bundespartei eigene Rechtspersönlichkeit erlangen könnten. Es sei jedoch der Aspekt zu berücksichtigen, dass es politische Parteien bereits vor dem Inkrafttreten des Parteiengesetzes 1975 - ohne explizite gesetzliche Grundlage - gegeben habe, wobei diese ihre rechtliche Existenz entweder der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes verdankten, wonach sie insofern von der Verfassung vorausgesetzt gewesen wären, als dies für die Gültigkeit der Unabhängigkeitserklärung erforderlich gewesen wäre, oder aber - wie die FPÖ - nach

dem Vereinsgesetz zustande gekommen seien. Nach dieser Rechtsprechung sei aber auch die Rechtsfähigkeit der Unterorganisationen von politischen Parteien, nach Maßgabe ihrer Organisationsstatuten, bejaht worden. Auch durch das Inkrafttreten des Parteiengesetzes 1975 habe sich daran nichts geändert, zumal dieses für die Nichtbeachtung der in § 1 Abs 4 geregelten Hinterlegung der Satzung keine Sanktionen vorsehe, insofern also eine *lex imperfecta* darstelle und auch seither die Rechtsfähigkeit (auch) der Landesorganisationen von der Rechtsprechung (2 Ob 226/96; 5 Ob 357/97d; 6 Ob 153/97m) bejaht werde. Weil nach den - maßgeblichen - Statuten der Landesparteiobmann zur Vertretung nach außen befugt sei und eine Einschränkung dieser Befugnis für Rechtsstreitigkeiten nicht vorgesehen sei, müsse auch die Prozessfähigkeit der Zweitklägerin bejaht werden.

Werde jemandem durch Ehrenbeleidigung ein wirklicher Schade oder Entgang des Gewinns verursacht, könne er gemäß § 1330 ABGB Ersatz fordern, was auch dann gelte, wenn jemand Tatsachen verbreite, die den Kredit, den Erwerb oder das Fortkommen eines anderen gefährdeten und deren Unwahrheit er kannte oder kennen musste. Ob durch eine Äußerung Tatsachen verbreitet würden oder eine wertende Meinungsäußerung vorliege, richte sich nach dem Gesamtzusammenhang und dem dadurch vermittelten Gesamteindruck für den unbefangenen Durchschnittsadressaten. Wesentlich sei, ob sich der Bedeutungsinhalt auf einen Tatsachenkern zurückführen lasse, der einem Beweis zugänglich sei, sodass er nicht nur subjektiv angenommen oder abgelehnt, sondern (objektiv) als richtig oder falsch beurteilt werden könne. Der Begriff der Tatsachenbehauptung sei weit auszulegen. Bei unwahren Tatsachenbehauptungen oder bei Werturteilen basierend auf solchen gebe es kein Recht auf freie Meinungsäußerung. Im Übrigen habe eine Interessensabwägung zwischen dem (absolut geschützten) Gut der Ehre und dem Recht auf freie Meinungsäußerung stattzufinden, wobei ein wesentliches Kriterium die Gewichtigkeit des Themas für die Allgemeinheit, in dessen Rahmen die ehrverletzende, im Tatsachenkern richtige Äußerung gefallen sei, darstelle. Solange bei wertenden

Äußerungen die Grenze zulässiger Kritik nicht überschritten würde, könne auch massive, in die Ehre eines anderen eingreifende Kritik, die sich an konkreten Fakten orientiere, zulässig sein. Dabei seien die Grenzen zulässiger Kritik an Politikern in Ausübung ihres öffentlichen Amtes im Allgemeinen weiter gesteckt als bei Privatpersonen, weil sich Politiker unweigerlich und wissentlich der eingehenden Beurteilung ihrer Worte und Taten durch die Presse und die allgemeine Öffentlichkeit aussetzen. Dies gelte nach der neuesten Rechtsprechung des EMGR aber auch für Privatpersonen und private Vereinigungen, sobald sie die politische Bühne, also die Arena der politischen Auseinandersetzung betreten. Angesichts der heutigen Reizüberflutung seien selbst überspitzte Formulierungen unter Umständen hinzunehmen, soweit kein massiver Wertungsexzess vorliege. Im Rahmen des Art 10 EMRK seien auch scharf kritisierende Werturteile zulässig, soweit sie auf einer ausreichenden faktischen Grundlage beruhten, und auch beleidigende, schockierende und störende Aussagen (wie etwa „Trottel“, „Kellernazi“ etc) hinzunehmen. Die spezielle Bedeutung, die dem Begriff „Nazi“ in Österreich beigemessen werde, könne aber den Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung rechtfertigen, was ähnlich für die Verwendung des Hakenkreuz-Symbols zu sehen sei. Der vom Beklagten bestrittene Konnex zwischen der Verfremdung des Logos der Erstklägerin mit dem Hakenkreuz und den klagenden Parteien sei jedenfalls gegeben, da beide schon in der Schlagzeile (die erstklagende Partei als „Area 47“) genannt seien und zusätzlich formuliert worden sei, dass der ÖVP-Parteitag „am rechten Ort“ stattfinde, sodass sich für den durchschnittlichen Leser ergebe, dass ein mit einem Hakenkreuz assoziierter Ort für die ÖVP „recht“, also richtig oder passend erscheine. Auch die martialische Formulierung „Endkampf“ unterstreiche diesen Eindruck. Betreffend die Erstklägerin folge schon aus dem Umstand, dass das Hakenkreuz über ihr Bildlogo gesetzt worden sei, ihr In-die-Nähe-Rücken zum Nationalsozialismus bzw Rechtsextremismus. Dass dieses Logo für die Erstklägerin stehe, ergebe sich eindeutig aus dem vom Beklagten geschriebenen Artikel, sodass unerheblich sei, ob es isoliert betrachtet eine derart

eigenständige Verbreitung oder Verkehrsgeltung habe, dass die Leser nur daraus selbst einen Rückschluss auf die Erstklägerin ziehen würden. Als Tatsachensubstrat stehe fest, dass in Veranstaltungsräumlichkeiten der Erstklägerin eine Musikgruppierung aufgetreten sei, die medial äußerst umstritten sei und nach Ansicht vieler zumindest eine Eintrittspforte zum Rechtsextremismus darstelle oder sogar selbst rechtsextrem sei. Dieser Umstand könne durchaus Anlass für - auch scharfe - Kritik sein. Ein (neo-)nazistisches Tatsachensubstrat liege aber nicht vor. Es gebe im deutschsprachigen Raum wohl keine schärfere Brandmarkung als jene als „Nazi“ und genau dafür stehe nun einmal auch das Hakenkreuz, dessen Verwendung durch den Beklagten im gegenständlichen Artikel den Eindruck erwecke, dass es im Nahefeld der Klägerinnen zu irgendwelchen Vorgängen gekommen sein müsse, die klare Züge nationalsozialistischer Ideologien aufweise. Die Zweitklägerin habe aber keinerlei Einfluss auf den Auftritt der Rockband „Frei.Wild“ gehabt und davon auch gar nichts gewusst. Die Tatsache, dass durch ihre Proponenten in der Landesregierung eine Subventionierung der Veranstaltungsräumlichkeiten ermöglicht worden sei, begründe noch keine Verantwortung dafür, welche Veranstaltungen dort stattfänden. Es lägen sohin keinerlei Umstände vor, die die vom Beklagten erweckte Assoziation, die die klagenden Parteien in die Nähe des Nationalsozialismus rückten, rechtfertigen würde. Das Unterlassungsbegehren sei daher berechtigt.

Dagegen richtet sich die Berufung des Beklagten wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens, unrichtiger Tatsachenfeststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung und unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag, das angefochtene Urteil - nach Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung - im Sinne einer Klagsabweisung abzuändern; hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Die klagenden Parteien beantragen in ihrer Berufungsbeantwortung, dem Rechtsmittel keine Folge zu geben.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

Vorweg ist darauf zu verweisen, dass nach § 480 Abs 1 ZPO (in der Fassung BBG 2009) eine mündliche Berufungsverhandlung nur mehr stattzufinden hat, wenn der Berufungssenat dies im Einzelfall für notwendig erachtet, was hier nicht zutrifft. Ein diesbezügliches Antragsrecht kommt den Parteien nicht (mehr) zu. Der Antrag des Beklagten auf Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung war daher zurückzuweisen.

In seiner Verfahrensrüge moniert der Berufungswerber als wesentlichen Verfahrensfehler die Nichteinholung des von ihm angebotenen demoskopischen Gutachtens zum Beweis dafür, dass die grafische Darstellung, wie von ihm vorgenommen, von den Verkehrskreisen nicht mit eigenständigem Aussagegehalt auf die Klägerinnen bezogen würden.

Wie schon vom Erstgericht zutreffend dargestellt, ist die Ermittlung des Bedeutungsinhaltes einer nach § 1330 ABGB zu beurteilenden Äußerung (auch im Verein mit einer grafischen Darstellung) im Allgemeinen eine Rechtsfrage, die von den näheren Umständen des Einzelfalles, insbesondere aber von der konkreten Formulierung (Darstellung) in ihrem Zusammenhang abhängt (6 Ob 37/98d; 6 Ob 130/99g; 6 Ob 160/99v; 6 Ob 276/00g ua), wobei die Äußerung (Darstellung) so auszulegen ist, wie sie von den angesprochenen Verkehrskreisen bei ungezwungener Auslegung verstanden wird (RS0115084; Kissich in Kletecka/Schauer, ABGB-ON 1.01 § 1330 Rz 9 mwN). Dies gilt auch für die Frage, ob eine Äußerung (Darstellung) auf einen bestimmten Adressaten (hier die Klägerinnen) bezogen wird. Zutreffend wurde vom Erstgericht daher von der Einholung des beantragten demoskopischen Gutachtens zu dieser Frage abgesehen und liegt der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht vor.

In seiner Beweisrüge bekämpft der Berufungswerber die oben als im Berufungsverfahren noch strittig angeführten Feststellungen des Erstgerichts [a) - c)] und begehrt folgende Ersatzfeststellungen:

zu a) Es könne nicht festgestellt werden, ob bzw zu welchem Zeitpunkt die Zweitklägerin ein Statut im Sinne der Beilage E beschlossen habe und dieses Rechtswirksamkeit entfalte;

zu b) Der Beklagte setze sich in seinen Beiträgen insbesondere auch mit der Förderung von NS-Kunst aus dem Kulturbudget des Landes Tirol auseinander;

zu c) Es könne nicht festgestellt werden, inwieweit die Vertreter der Zweitklägerin (vor dem Erscheinen des hier gegenständlichen Artikels des Beklagten) Kenntnis über den Auftritt der Rockbands „Frei.Wild“ und „Stainless Steel“ (im Veranstaltungszentrum der Erstklägerin) hatten.

Zu den zur Begründung der begehrten (Negativ-)Feststellungen ausgeführten Argumenten ist festzuhalten:

ad a):

Es trifft zu, dass sich aus der Urkunde Beilage E nicht entnehmen lässt, ob und gegebenenfalls wann ein entsprechender Beschluss des Landesparteitages gefasst wurde und in Kraft getreten ist. Derartiges ergibt sich auch nicht aus anderen Beweisergebnissen (etwa der Einvernahme des Zeugen Dr. Martin Malaun). Es existiert auch kein ausdrückliches Vorbringen der Zweitklägerin, dass ihr Organisationsstatut laut Beilage E jedenfalls seit Anfang 2013 gültig (wirksam) sei. Vom Beklagten wurde zu dieser Urkunde (vgl AS 132 dritter Absatz) lediglich erklärt, dass Beilage E „vorgeblich das aktuelle Organisationsstatut der Zweitklägerin darstelle“. Substantiiert wurde dieser Umstand daher von Seiten des Beklagten gar nicht bestritten. Aber auch die Relevanz der vom Berufungswerber bekämpften Negativfeststellung ist nicht ersichtlich. Selbst wenn man die begehrte Negativfeststellung zugrundelegen würde, sehen auch die chronologisch vorangegangenen Organisationsstatute (vom 22.1.1950 laut Beilage I und aus dem Jahre 1975 laut Beilage K) - gleichermaßen - vor, dass der Landesparteiobmann die Zweitklägerin nach außen vertritt (siehe schon oben). Es kommt daher gegenständlich

nicht darauf an, ob das Statut laut Beilage E und zu welchem Zeitpunkt beschlossen wurde bzw Wirksamkeit erlangte, zumal auch die Rechtsauffassung des Berufungswerbers - dies sei im Vorgriff auf die Behandlung der Rechtsrüge festgehalten -, bei politischen Parteien handle es sich um juristische Personen des öffentlichen Rechts, weshalb interne Handlungsbeschränkungen auch im Außenverhältnis wirksam seien, nicht zutreffend ist (RS0045585), weshalb die vom Beklagten in diesem Zusammenhang zitierte und sich auf Gemeinden beziehende Rechtsprechung (betreffend die Außenwirkung von internen Handlungsbeschränkungen bei juristischen Personen öffentlichen Rechts) hier nicht anwendbar ist.

Auch soweit der Beklagte unter diesem Berufungspunkt (im Sinne von sekundären Feststellungsmängeln) diverse (Negativ-)Feststellungen begehrt, kann deren rechtliche Relevanz nicht ersehen werden. Richtig ist, dass im Statut vom 22.1.1950 von der „Österreichischen Volkspartei - Landesgruppe Tirol“ die Rede ist. Entgegen der Ansicht des Berufungswerbers kann aber als gerichtsnotorisch gelten, dass die „Österreichische Volkspartei - Landesgruppe Tirol“ bzw die „ÖVP-Tirol“ und die „Tiroler Volkspartei“ ident sind (eine allfällige Änderung des Namens einer juristischen Person - des Privatrechts - ändert nichts an der Identität dieses Rechtssubjektes). Auch in diesem Zusammenhang ist unter Vorwegnahme der Rechtsrüge darauf zu verweisen, dass nach der Rechtsprechung (zusammengefasst in RS0071150) den Landesparteiorganisationen der ÖVP auch dann Parteifähigkeit zukommt, wenn die „Mutterpartei“ und ein Teil der selbständigen Unterorganisationen, nicht jedoch alle, vom Recht der Hinterlegung der Satzung (nach dem Parteiengesetz 1975) Gebrauch gemacht haben (vgl auch Vonkilch in ecolex 2000/415). Ungeachtet des Umstandes, dass bereits zu 8 Ob 605/90 festgehalten wurde, dass auch die zur Zeit des Inkrafttretens des Parteiengesetzes (1975) bereits bestandenen Parteien verpflichtet sind, gemäß § 1 Abs 4 Parteiengesetz ihre Statuten beim Bundesministerium für Inneres zu hinterlegen, wurde ebendort auch dargelegt, dass dieses Gesetz insoferne

eine lex imperfecta darstellt, als es keine Sanktionen vorsieht, wenn eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes schon bestandene Partei oder eine ihrer damals mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Unterorganisation ihrer Pflicht zur Hinterlegung der Satzung nicht nachkommt, weil dieses nämlich weder eine Frist zur Hinterlegung der Satzung noch die Nichthinterlegung als Auflösungsgrund (vgl auch 5 Ob 357/97d) vorsieht. Selbst wenn sich aus den vorliegenden Urkunden (und sonstigen Beweisergebnissen) keine näheren Hinweise darauf ergeben, wann das Statut laut Beilage K (gleiches gilt nach dem Vorgesagten auch für jenes laut Beilage E) beschlossen wurde, ist in allen Statuten (Beilagen I, K und E) ausdrücklich festgehalten, dass die „Österreichische Volkspartei - Landesgruppe Tirol“ bzw „ÖVP Tirol“ bzw „Tiroler Volkspartei“ Rechtspersönlichkeit besitzt, wie das auch im Statut der Bundespartei (Beilage D) ausdrücklich für die Landesparteiorganisationen festgehalten wird. Entgegen der - weiters - vom Berufungswerber begehrten Negativfeststellung, wonach nicht festgestellt werden könne, ob die als politische Bewegung auftretende Zweitklägerin „Tiroler Volkspartei“ bereits vor Inkrafttreten des Parteiengesetzes 1975 bestanden habe, welche Frage in Wahrheit eine solche der rechtlichen Beurteilung darstellt, ist daher nach dem Vorgesagten davon auszugehen, dass sie bereits lange vor Inkrafttreten des Parteiengesetzes 1975 wirksam besteht.

ad b):

Richtig ist, dass im „gesamten Artikel“ nach Aktivieren des Links [mehr ....] auch davon die Rede ist, dass „das Land Tirol also nicht nur Nazimusik [hier nachzulesen und hier], sondern auch Neonazimusik fördert ....“ Dies ändert aber nichts daran, dass die im „gesamten Artikel“ verlinkten Beiträge des Beklagten von diesem nicht vorgelegt wurden. Auch aus den Angaben des Beklagten als Partei, der ebenfalls lediglich auf diese Links verwies, ergibt sich der Inhalt dieser Beiträge nicht. Es mag zwar zutreffen, dass mit den heutigen technischen Hilfsmitteln grundsätzlich jedermann auf diese Beiträge (über das Internet) zugreifen könnte, ob diese in ihrer aktuellen Fassung aber mit jener im hier relevanten Zeitraum (der Anbringung eines

Hakenkreuzes über das Logo der Erstklägerin) übereinstimmt, könnte damit nicht überprüft werden. Überdies wurde vom Beklagten - erstinstanzlich - nicht einmal vorgebracht, dass er zur - schneidenden - Kritik an den Klägerinnen (auch) deshalb berechtigt gewesen wäre, weil das Land Tirol (aus seinem Kulturbudget) auch „Nazimusk“ fördere. Wenngleich gerichtsnotorisch ist, dass das Kulturressort in der Tiroler Landesregierung von der Zweitklägerin „besetzt“ ist, besteht zwischen dieser und dem Land Tirol dennoch keine Identität.

Zusammengefasst liegt daher weder ein entsprechendes Vorbringen des Beklagten vor, in welchem Zusammenhang das Anbringen des Hakenkreuzes über dem Logo der Erstklägerin mit einer - angeblichen - Förderung von „Nazimusk“ aus dem Kulturbudget des Landes Tirol stehen würde, noch ist die bekämpfte Feststellung des Erstgerichtes, dass sich aus dem vorliegenden Beweisergebnis der Inhalt der im „gesamten Beitrag“ verlinkten weiteren Beiträge (Artikel) des Beklagten nicht feststellen lässt, unrichtig.

ad c):

Für alle jene Umstände, die den Eingriff in das (absolut geschützte) Recht auf Ehre, wie hier - was unten noch auszuführen sein wird - jedenfalls gegeben, im Sinn einer Abwägung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung gerechtfertigt erscheinen lassen, ist der Beklagte behauptungs- und beweispflichtig. Eine Behauptung, dass der Obmann der Zweitklägerin oder wesentliche Proponenten derselben von den Auftritten der erwähnten Musikgruppen „Frei.Wild“ bzw „Stainless Steel“ vor dem Erscheinen des hier gegenständlichen Artikels des Beklagten Kenntnis gehabt hätten, liegt - jedenfalls im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens - nicht vor, weshalb schon aus diesem Grunde auf die Beweisrüge diesbezüglich nicht weiter einzugehen ist.

Insgesamt ergibt sich daher, dass die vom Beklagten erhobene Beweisrüge entweder in rechtlicher Hinsicht nicht relevante Sachverhalte betrifft oder aber nicht berechtigt ist.

Den - umfangreichen - Ausführungen des Berufungswerbers im Rahmen seiner Rechtsrüge ist entgegen zu halten:

Wie vom Berufungswerber ohnehin eingeräumt, wurden die maßgeblichen Grundsätze der Rechtsprechung zu § 1330 ABGB - soweit für den hier vorliegenden Sachverhalt von Bedeutung - zutreffend dargestellt, weshalb zur Hintanhaltung unnötiger Wiederholungen darauf verwiesen werden kann. Das Recht auf Ehre (und auf Wahrung des wirtschaftlichen Rufs) sind absolut geschützte Persönlichkeitsrechte im Sinne des § 16 ABGB (6 Ob 285/07s; 6 Ob 40/09i ua), weshalb jede Beeinträchtigung dieses Rechtes die Rechtswidrigkeit des Verhaltens indiziert (4 Ob 48/88; 6 Ob 109/00y). Für die abschließende Beurteilung der Rechtswidrigkeit ist aber eine umfassende Interessensabwägung erforderlich, bei der insbesondere auf widerstreitende Grundrechte (wie insbesondere auf Meinungsfreiheit gemäß Art 10 EMRK) Bedacht zu nehmen ist (Kissich aaO Rz 40 mwN). Rechtfertigungsgründe sind daher auch beim verschuldensunabhängigen Unterlassungsanspruch, der sowohl nach § 1330 Abs 1 als auch Abs 2 ABGB zusteht (RS0031682; Kissich aaO Rz 2), zu beachten (6 Ob 119/99i; 6 Ob 178/04a ua). Die Herabsetzung eines anderen durch unwahre Tatsachenbehauptungen oder durch Werturteile, die auf unwahren Tatsachen basieren, kann allerdings nicht mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung gerechtfertigt werden (6 Ob 285/07s; 6 Ob 265/09b; EGMR U Nr. 26.958/95 - Jerusalem gegen Österreich = MR 2001, 89; U Nr. 28.525/95 - Unabhängige Initiative Informationsvielfalt gegen Österreich = MR 2002, 149 ua). Wie bereits vom Erstgericht dargestellt, kommt es (auch) bei der Beurteilung der Frage, ob „Tatsachen“ verbreitet wurden, immer auf den Gesamtzusammenhang und den dadurch vermittelten Gesamteindruck der beanstandeten Äußerungen an, wobei das Verständnis des unbefangenen Durchschnittslesers oder -hörers, nicht aber der subjektive Wille des Erklärenden maßgebend ist (RS0031883). In die Ehre eines anderen eingreifende Äußerungen sind daher nach dem Gesamtzusammenhang, in dem sie fielen, und dem dadurch vermittelten Gesamteindruck zu beurteilen (6 Ob 320/00b; 6 Ob 114/01k ua).

Nur wenn die Schlagzeile (die Überschrift, der Titel oder ähnliche Hervorhebungen) vollständige Tatsachenbehauptungen enthält oder wenn Tatsachenbehauptungen mit denjenigen im Folgetext nicht in Einklang zu bringen sind, ist diese isoliert zu betrachten (6 Ob 312/10a). Der Begriff der Tatsachenbehauptung wurde von der österreichischen Rechtsprechung lange Zeit weit ausgelegt. Selbst Werturteile, die nur auf entsprechende Tatsachen schließen lassen, galten als („konkludente“) Tatsachenmitteilungen (RS0031810). Dem hat bisweilen die Rechtsprechung des EGMR widersprochen, der den Begriff des Werturteils zu Lasten der Tatsachenbehauptungen weit auslegt (etwa EGMR U Nr. 3138/04 - Arbeiter gegen Österreich; U Nr. 28525/95 - Unabhängige Initiative Informationsvielfalt gegen Österreich = MR 2002, 149). Die jüngere Rechtsprechung des OGH zu politischen Auseinandersetzungen und Themen öffentlichen Interesses trägt den Anforderungen des EGMR Rechnung und schränkt den Begriff der Tatsachenbehauptung zugunsten des Werturteils deutlich ein (6 Ob 159/06k; 6 Ob 79/07x; 6 Ob 51/08f ua). Konkludente Tatsachenbehauptungen werden daher nach der neueren Judikatur nicht mehr nach § 1330 Abs 2 ABGB, sondern als Werturteile dem Abs 1 unterstellt (6 Ob 79/07x; 6 Ob 51/08f; 6 Ob 218/08i ua). Auch der EGMR misst bei der Beurteilung der Grenzen der Meinungsfreiheit die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs im Zusammenhang mit Werturteilen am Vorhandensein eines ausreichenden und richtigen Tatsachensubstrats (MR 2005, 86; MR 2005, 465). Selbst im politischen Meinungsstreit kann ein Werturteil ohne unterstützende Tatsachengrundlage exzessiv sein (MR 2002, 84; MR 2002, 149; 6 Ob 250/06t).

Was die Erstklägerin betrifft, von der weder behauptet noch erwiesen ist, dass sie (zumindest) am öffentlichen Meinungsstreit (etwa in Bezug auf die Gruppe „Frei.Wild“) teilnimmt, enthält der „Aufmacher“ des Beklagten ausschließlich ein Werturteil, nämlich das Überblenden ihres Logos mit dem Hakenkreuz, ohne dass in irgendeiner Weise Bezug auf ein Tatsachensubstrat zur Untermauerung dieser Verunglimpfung ausgeführt würde. Erst im (verlinkten) „gesamten Beitrag“ wird davon berichtet, dass

sich die Erstklägerin, „vielleicht um sich trotz insolvenzverdächtiger Verschuldung über Wasser zu halten, vielleicht aus niedrigeren Motiven“, seit kurzem als Veranstaltungsort von Nazirock-Konzerten hervortut. Damit wird beim Durchschnittsleser der Eindruck erweckt, dass die Erstklägerin - selbst - derartige Konzerte veranstalten würde. Dies trifft aber nicht zu, sondern ist die Erstklägerin, wie unbekämpft feststeht, lediglich als Vermieterin der Halle, in der die besagten Konzerte stattgefunden haben, aufgetreten. Dieser Umstand war dem Beklagten auch bekannt, wie aus dessen eigenen Angaben als Partei hervorgeht, wonach er im Zusammenhang mit den im Herbst 2012 stattgefundenen Konzerten selbst Kontakt mit dem Veranstalter hatte. Vom Beklagten wurde auch im zeitnahen Zusammenhang mit diesen Konzerten kein entsprechender Artikel gegen die Erstklägerin lanciert. Dies ist erst Anfang 2013 im Zusammenhang mit der dem Beklagten offenbar zugekommenen Information, dass die Zweitklägerin im April 2013 einen (außerordentlichen) Parteitag im Veranstaltungszentrum der Erstklägerin abhalten wird, geschehen. Für den unvoreingenommenen Betrachter des Zeitgeschehens sind der Nationalsozialismus und seine Führungsgestalten ausschließlich negativ und diskreditierend besetzt, weil sie untrennbar mit dem Gedanken an die Verfolgung und Vernichtung politischer Gegner, rassistisch begründete Massenmorde, die Führung von Angriffskriegen und Kriegsverbrechen verbunden sind (4 Ob 174/10g). Es kann auch kein Zweifel verbleiben, dass durch die Überblendung des grafischen Logos der Erstklägerin mit dem Hakenkreuz bei einem unbefangenen Betrachter diese (zumindest) in die Nähe nationalsozialistischer Ideologie gerückt wird, und zwar als „Veranstalterin“ von Neonazi-Rockkonzerten. Mitunter kann die Zuordnung des Hakenkreuzes auf eine bestimmte Person selbst den Vorwurf der Wiederbetätigung derselben iS von § 3g VerbotG inkludieren (vgl auch RS0079968). Auch juristischen Personen kommt das Recht auf Ehre zu (RS0008985). Vom Erstgericht wurde die vom Beklagten gegenüber der Erstklägerin geäußerte Kritik unter Betrachtung der gesamten Umstände zu Recht als exzessiv und damit nicht vom Recht auf freie

Meinungsäußerung gedeckt gewertet, weil sie es sich aufgrund des bloßen Umstandes, dass sie als Vermieterin der Halle für ein von Dritten veranstaltetes Rockkonzert von Musikgruppen, von denen sie nicht wusste (wenn auch in Erfahrung bringen hätte können), wonach diese von maßgeblichen Stimmen in der öffentlichen Diskussion zumindest als am rechten Rand angesiedelt beurteilt werden, aufgetreten ist, nicht gefallen lassen muss, als der nationalsozialistischen Ideologie anhängend oder dieser zumindest nahestehend bezeichnet zu werden, zumal der Beklagte das für die Berechtigtheit einer derart schneidenden Kritik notwendige Tatsachensubstrat nicht erweisen konnte. Der verschuldensunabhängige Unterlassungsanspruch der Erstklägerin besteht daher jedenfalls zu Recht. Aber auch das Feststellungsbegehren ist berechtigt, weil die zumindest leichte Fahrlässigkeit auf Seiten des Beklagten im Hinblick darauf zu bejahen ist, als dieser - nach den eigenen Angaben - Kenntnis davon hatte, wonach die Erstklägerin nicht Veranstalterin dieser Konzerte ist. Selbst wenn man daher unterstellte, dass der Beklagte auf Grundlage der vom Erstgericht festgestellten öffentlichen Diskussion über die Gruppe „Frei.Wild“ davon ausgehen durfte, dass diese respektive deren Musik als neonazistisch einzustufen ist, kann es nicht angehen, denjenigen, der im Rahmen seines Geschäftsbetriebes die Räumlichkeiten für einen Auftritt dieser Gruppe (von denen nach dem festgestellten Sachverhalt in der BRD, Österreich und der Schweiz eine Vielzahl stattfanden) mietweise zur Verfügung stellt, ebenfalls in die Nähe der nationalsozialistischen Ideologie zu stellen.

Was die Zweitklägerin betrifft, mag diese als politische Partei, die sich - grundsätzlich - naturgemäß am öffentlichen Meinungsstreit beteiligt, hinsichtlich des hinzunehmenden Maßes an Kritik strenger beurteilt werden, als die Erstklägerin. Der Aufmacher des Beklagten bezieht sich - für den durchschnittlichen Betrachter - eindeutig auch auf die Zweitklägerin, die am „rechten Ort“ ihren „Endkampf“ und den Machterhalt bei einem Parteitag auf dem Gelände der Erstklägerin einleiten werde. Im (verlinkten) „gesamten Beitrag“ des Beklagten wird „Freunderlwirtschaft“ durch Subventionen des Landes

Tirol, geordert durch die zur Zweitklägerin gehörigen Regierungsmitglieder, zugunsten der Erstklägerin und allenfalls auch verdeckte Parteienfinanzierung („kick-back-Zahlungen“ durch Inseratenschaltung der Erstklägerin in einer Parteizeitung der Zweitklägerin) angeprangert, gegen welche Kritik sich die gegenständliche Klage aber nicht richtet. Ein Bezug der Zweitklägerin zur nationalsozialistischen Ideologie wird im Artikel des Beklagten (abgesehen vom Aufmacher) nur insoferne hergestellt, als das „Land Tirol“ nicht nur „Nazimusik“, sondern auch „Neonazimusik“ fördere. Wie bereits oben dargetan, kann das Land Tirol trotz der personellen Verflechtungen der dort tätigen Regierungsmitglieder mit wesentlichen Proponenten der Zweitklägerin, die die bestimmende politische Kraft im Bundesland Tirol darstellt, nicht gleichgestellt werden. Selbst wenn man dies anders sehen würde, mangelt es schon an jeglicher Behauptung des Beklagten, dass die maßgeblichen Vertreter der Zweitklägerin zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die vom Beklagten angeprangerte Förderung an die Erstklägerin bereits davon gewusst hätten, dass die Erstklägerin beabsichtige, ihr Veranstaltungszentrum für Auftritte von rechtslastigen Musikgruppen (insbesondere der besagten Gruppe „Frei.Wild“) zur Verfügung zu stellen, was aufgrund des zeitlichen Auseinanderklaffens zwischen der Förderung (im Jahre 2009) und dem Zeitpunkt dieser Auftritte (im Jahre 2012) geradezu abwegig erschiene. Vielmehr konnte der Beklagte nicht einmal erweisen, dass die Zweitklägerin zum Zeitpunkt der Anberaumung ihres (außerordentlichen) Parteitages in der Arena der Erstklägerin Kenntnis von den besagten Konzerten hatte. Auch der Nachweis, dass die Zweitklägerin über das Land Tirol „Nazimusik“ fördere, konnte vom Beklagten auf Grundlage des festgestellten Sachverhaltes nicht erbracht werden. Wie bereits angemerkt, fehlt es auch an jeglichem erstinstanzlichen Vorbringen des Beklagten dahingehend, dass ihn letztgenannter Umstand dazu berechtigen würde, die Zweitklägerin in Verbindung mit der nationalsozialistischen Ideologie zu bringen. Auch betreffend die Zweitklägerin als politische Partei ist daher die Kritik des Beklagten als exzessiv und nicht mehr vom Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt anzusehen,

weil es auch diesbezüglich am Nachweis eines entsprechenden Tatsachensubstrates mangelt. Ob vom Beklagten etwa die Musikgruppe „Frei.Wild“ als neonazistisch oder dergleichen bezeichnet werden dürfte, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Was die Frage der Partei- und Prozessfähigkeit der Zweitklägerin betrifft, wurde darauf bereits oben (bei Behandlung der Verfahrens- bzw Beweisrüge) eingegangen.

Somit kommt der Berufung eine Berechtigung nicht zu.

Die Kostenentscheidung im Berufungsverfahren beruht auf §§ 50, 41 ZPO. Die bezüglichen Kosten wurden von den klagenden Parteien tarifmäßig verzeichnet. Die Klägerinnen stellen keine notwendige Streitgenossenschaft (§ 14 ZPO) dar, zumal es sich auch um keine „Gesamthandforderung“ handelt. Punkt 2. des Klagebegehrens betrifft nur die Erstklägerin, was auch für den ersten Teil von Punkt 1. des Begehrens (Verfälschen des Logos der Erstklägerin) gilt. Lediglich am zweiten Teil von Punkt 1. (Verwenden und Verbreiten des verfälschten Logos) ist die Zweitklägerin mitbeteiligt, somit rechnerisch insgesamt nur zu einem Drittel des gesamten Klagebegehrens und diesbezüglich auch nur zusammen mit der Erstklägerin, woraus das „Kostensplitting“ laut Spruch resultiert.

Die nach § 500 Abs 2 ZPO vorzunehmende Bewertung des Entscheidungsgegenstandes, über den das Berufungsgericht entschieden hat, ergibt, dass dieser betreffend die Erstklägerin EUR 30.000,-- übersteigt, weil das Berufungsgericht keinen Anlass sieht, von der für zutreffend erachteten Bewertung durch die Erstklägerin abzugehen. Was die Zweitklägerin betrifft, ist diese „wertmäßig“ - vgl die obigen Ausführungen zur Kostenentscheidung - an einem Teil des Unterlassungsbegehrens beteiligt, weshalb der Wert des Entscheidungsgegenstandes in Bezug auf diese zwar EUR 5.000,--, nicht jedoch EUR 30.000,-- übersteigt.

Die (ordentliche) Revision ist nicht zulässig, weil sich das Berufungsgericht auf die (auch schon vom Erstgericht) angeführte Rechtsprechung des Höchstgerichtes stützen konnte, während die Beurteilung im Einzelfall, ob eine das zulässige Maß

übersteigende (exzessive) Kritik vorliegt, keine Rechtsfrage nach § 502 Abs 1 ZPO darstellt.

---

**Oberlandesgericht Innsbruck, Abteilung 4**  
**Innsbruck, am 24.2.2014**  
**Dr. Georg Hoffmann, Senatspräsident**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG